

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

T a g e s o r d n u n g

TOP 1

- TZ 2 Angemessene Personalausstattung
- TZ 3 Personalüberhang Standesamt
- TZ 4 Prüfung Personal für örtliche Sonderaufgaben bzw. Beauftragte
- TZ 5 Eigen- bzw. Fremdreinigung, Reinigungsturnus
- TZ 6 Richtwerte für die Eigenreinigung
- TZ 18 Einsatz eines Kassenautomaten
- TZ 19 Nichtgenutzte Fachverfahren
- TZ 20 Einsatz von Fachanwendungen
- TZ 21 Unterschiedliche Fachverfahren für den gleichen Einsatzzweck
- TZ 22 AKDB – Pflegekostenverträge
- TZ 51 Wissenschaftspreis Weihenstephan der Stadt Freising
- TZ 59 Feiern und Ehrungen
- TZ 60 Städtepartnerschaften
- TZ 61 Aufwendungen für Fachliteratur
- TZ 62 Ausgaben für Betriebliches Gesundheitsmanagement
- TZ 65 Bewegliches Vermögen

TOP 2

- TZ 43 Freiwillige Leistungen der Stadt
- TZ 54 Unmittelbare Sportförderung, Förderprogramm III
- TZ 56 Jubiläumsordnung
- TZ 57 Sonstige freiwillige laufende Zuschüsse
- TZ 74 Anhebung der Realsteuerhebesätze
- TZ 75 Hinweise zur Veranlagung der Realsteuern
- TZ 76 Zweitwohnungssteuer
- TZ 77 Hundesteuer
- TZ 84 Kostenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

TOP 3

- TZ 28 Kommunalen Ordnungsdienst
- TZ 32 Deckungslücke bei Bestattungsgebühren
- TZ 33 Friedhofsgebührekalkulation
- TZ 34 Rückerstattung von Grabgebühren
- TZ 35 Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung
- TZ 37 Volksfest – Ausgabe kostenfreie Verzehr Gutscheine
- TZ 39 Sonstige öffentliche Feste

TOP 4

- TZ 13 Benutzungsgebühren der Stadtbibliothek

TOP 5

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

- TZ 42 Nutzungsentgelte der städtischen Kulturspielstädten
- TZ 52 Kulturförderfonds
- TZ 53 Städtischer Kulturempfang

TOP 6

- TZ 11 Benutzungsgebühren Musikschule
- TZ 12 Gründung Förderverein
- TZ 14 Anhebung des Anstellungsschlüssels
- TZ 15 Verzicht auf übertarifliche Eingruppierung
- TZ 16 Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen
- TZ 17 Defizitvereinbarungen mit freien Trägern
- TZ 40 Städtische Sportstätten
- TZ 41 Eishalle – Benutzungsgebühren, Erlass einer Gebührensatzung
- TZ 54 Unmittelbare Sportförderung, Förderprogramm I, II
- TZ 55 Freisinger Sportgala

TOP 7

- TZ 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag anlässlich „Radentscheid“ – Abstimmung Kommunalaufsicht

TOP 8

- TZ 48 Kommunale Förderung des Klima- und Umweltschutzes
- TZ 49 Kommunale Lastenradförderung
- TZ 50 Freisinger Obstbaum-Förderprogramm

TOP 9

- TZ 7 Personaleinsatz im Bauhof
- TZ 8 Kosten- und Leistungsrechnung für Bauhof und Stadtgärtnerei
- TZ 9 Bauhofverrechnungssätze
- TZ 10 Zusammenführung Bauhof und Stadtgärtnerei
- TZ 31 Gebührenfähige Kosten der Straßenreinigung
- TZ 66 Straßenentwässerungsanteil bei Kanalsanierungen
- TZ 67 Gebührenkalkulation – Berücksichtigung tatsächlicher Zinserlöse
- TZ 68 Hinweise zur Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
- TZ 69 Rückstände bei der Veranlagung von Herstellungsbeiträgen
- TZ 83 Kostenersatz des Winterdienstes für Dritte

TOP 1 TZ 2 Angemessene Personalausstattung

Anwesend: 10

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Die Stadt sollte überprüfen, die Eigenreinigung zu reduzieren und sukzessive auf die Fremdreinigung umzustellen. Aus Erfahrungsberichten von anderen Kommunen können durch das Outsourcing der Reinigung, erhebliche Kosten eingespart werden. Aktuell liegt der Personalstand im Bereich der eigenen Reinigungskräfte in Summe bei 15,82 MAK (bei Erhebung 15 MAK).

Die Verwaltung hat bereits aus Gründen der Personalfindung auf Fremdreinigung umgestellt. In sensiblen Bereichen (Rathaus, Schulleitungen, PR-Büro etc.) wird weiterhin mit städtischem Personal gereinigt. Zu beachten ist, dass bei Fremdvergabe der Reinigung die Kosten sich lediglich von den Personalkosten auf die Sachkosten verlagern. Für den städtischen Haushalt stellt dies in erster Linie keine Ersparnis dar.

Beschluss Nr.194/69a

Anwesend: 11 Für: 10 Gegen: 1 den Antrag:

Dem Vorschlag zur Umstellung auf Fremdreinigung Zug um Zug wird unter Beibehaltung der Eigenreinigung in sensiblen Bereichen grundsätzlich zugestimmt.

TOP 1 TZ 6 Richtwerte für die Eigenreinigung

Anwesend: 11

Die Richtwerte für die Eigenreinigung bemessen sich laut BKPV nach veralteten Geschäftsberichten des KGST. Eine neue Bedarfsberechnung würde zu einem verminderten Personalbedarf führen.

Der Personalbedarf für die Reinigungswerte wird grundsätzlich nach den aktuellen Vergleichswerten des KGST berechnet. Der individuelle Reinigungsbedarf wird schließlich durch die zentralen Dienste auf Basis örtlicher Verhältnisse (Bodenbelag, Verschmutzungsgrad) angepasst. Die Eigenreinigung entspricht daher den tatsächlichen Reinigungsaufwand in den städtischen Liegenschaften.

Der Sachbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 1 TZ 18 Einsatz eines Kassensautomaten

Anwesend: 11

Eine Organisationsanalyse durch Amt 11 Organisation zum sinnvollen Einsatz eines Kassensautomaten in Amt 33 Bürgerbüro und räumlich angrenzende Standorte (Standesamt, Tourist-Info und Rathaus) wurde angestoßen. Die Ergebnisse liegen noch nicht abschließend vor.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Anwesend: 12

Die Analyse des Einsatzes der beiden Fachverfahren ergab eine völlig unterschiedliche Kernnutzung der beiden Programme. Während pit-FM die Instandhaltung der städtischen Objekte in Amt 65 unterstützt und u.a. das Reinigungsmanagement, ist BEC Kommunal in Amt 66 für den Grundstücksverkehr mit Ankopplung an das GIS-System im Einsatz. Eine Kündigung eines der beiden Fachverfahren ist somit nicht möglich.

Im weiteren Verlauf der internen Digitalisierung werden weitere Optimierungen umgesetzt. Sollte sich daraus Kündigungsmöglichkeiten von Teilmodulen ergeben, wird dies zukünftig über den Standardprozess von Vertragsänderungen abgewickelt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 1 TZ 22 AKDB - Pflegekostenverträge

Anwesend: 12

Während in den Modulen "Verwaltung" und "Kosten" wie im Gutachten beschrieben mit aktiven und ruhenden Personalfällen gezählt werden muss, wurde beim Modul "Organisation" nur mit den aktiven Stellen gerechnet (Kategorie bis 1000). Eine Erhöhung bei Organisation ist nicht erforderlich, eine Reduzierung bei "Verwaltung" und "Kosten" ist nach Rücksprache mit Amt 11 nicht möglich auf Grund der Anzahl aktiver und ruhender Personalfälle.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 1 TZ 51 Wissenschaftspreis Weihenstephan der Stadt Freising

Anwesend: 12

Am 20.07.2022 wurde der 7. Wissenschaftspreis Weihenstephan der Stadt Freising, dotiert mit 20.000,- € , entsprechend des Beschlusses des Stadtrats vom 31.01.2008 und entsprechend der Satzung, verliehen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

In der Begründung der o.g. Satzung wurde auf die Aufgabe der Stadt Freising hingewiesen, ihre Reputation als Wissenschaftsstandort zu festigen und in den Wissenschafts- und vor allem auch Wirtschaftskreisen den Technologiestandort Freising überregional bekannt zu machen. Der gestiftete Preis im Gesamtwert von 20.000,-- € soll insbesondere an etablierte und jüngere Wissenschaftler/innen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden, die durch Kooperationen mit anderen internationalen oder auch nationalen Einrichtungen entstanden sind. Die Arbeiten sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie neben der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Freising auch zur Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität des Freisinger Wissenschaftsstandortes beitragen. Der Preis wird alle zwei Jahre an natürliche Personen und deren Kooperationspartner anteilig verliehen, wobei ein/e Preisträger/in am Wissenschaftszentrum Weihenstephan, der FH Weihenstephan und der Freisinger Forschungsinstitutionen tätig und diesen wesentlich verbunden sein muss.

Laut BKPV wären die Ausgaben für den Wissenschaftspreis als freiwillige Leistungen der Stadt kritisch darauf hin zu überprüfen, ob und in wie weit darauf künftig verzichtet und der Turnus der Vergabe verlängert werden kann.

Beschluss Nr. 196/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Wissenschaftspreis soll grundsätzlich auch künftig vergeben werden, jedoch sind die inhaltlichen Kriterien und Ausgestaltung der Vergabe einschließlich des Preisgeldes erneut zu diskutieren. Für das Haushaltsjahr 2024 wird jedoch auf die Vergabe des Wissenschaftspreises verzichtet.

TOP 1 TZ 59 Ehrungen, Feiern

Anwesend: 12

Der BKPV schlägt vor, die Repräsentationskosten der Stadt als disponible Ausgaben auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Zumindest teilweise könnte die Stadt ihre örtlichen Geschenke und Bewirtungen einschränken. Allgemein übliche Anstandspflichten könnten auch mit niedrigeren Ausgaben erfüllt werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

TOP 1 TZ 61 Aufwendungen für Fachliteratur

Anwesend: 13

Die Verwaltung ist angehalten, die Notwendigkeit von Fachliteratur ständig zu überprüfen und die Umstellung auf günstigere digitale Angebote umzusteigen. Der Aufbau einer zentralen Fachliteratur-Datenbank erscheint aus Kostengründen sinnvoll und sollte seitens den Fachämtern angestrebt werden. Das Hauptamt hat hierzu bereits erste Anstrengungen angestellt, um die Bezugsfirmen zu vereinheitlichen und günstigere Konditionen zu erzielen. Die Bediensteten werden sensibilisiert, Bestand und Anschaffungen nach strengen Gesichtspunkten zu prüfen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 1 TZ 62 Ausgaben für Betriebliches Gesundheitsmanagement

Anwesend: 13

Der BKPV empfiehlt die Reduzierung von Ausgaben im Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Das BGM dient in erster Linie dem betrieblichen Wohlergehen und der Reduzierung von Ausfallzeiten - unterjährig stehen lediglich 11.000 € zur Verfügung. Wir empfehlen daher den Haushaltsansatz auf gleichem Etat zu belassen und das Betriebliche Gesundheitsmanagement kostengünstig zu bespielen.

Beschluss Nr. 199/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Haushaltsansatz im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagement wird nicht reduziert, jedoch hinsichtlich Einsparmöglichkeit überprüft.

TOP 1 TZ 65 Bewegliches Vermögen

Anwesend: 13

Der BKPV empfiehlt, in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob werthaltiges bewegliches Vermögen, das nicht mehr benötigt wird und daher veräußert werden könnte, vorhanden ist. Nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände sollen veräußert werden unter Beachtung Art. 75 Abs. 1 GO, d. h. Vermögensgegenstände dürfen i. d. R. nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Derartige Vermögensgegenstände sind lt. Überprüfung nicht bekannt. Auch künftig wird darauf geachtet, derartige Vermögensgegenstände - soweit sie von Wert sind - zu veräußern.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

- TOP 2** **TZ 43 Freiwillige Leistungen der Stadt und deren rechtliche Einordnung**
 TZ 75 Weitere Hinweise im Bezug auf die Veranlagung der Realsteuern
 TZ 57 Sonstige freiwillige laufende Zuschüsse
 TZ 74 Anhebung der Realsteuerhebesätze
 TZ 76 Zweitwohnungssteuer
 TZ 77 Hundesteuer
 TZ 84 Kostenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Anwesend: 13

TZ 43 - Freiwillige Leistungen der Stadt und deren rechtliche Einordnung

Ein konkretes Einsparpotential wird bei dieser Textziffer nur im Zusammenhang mit den anderen Textziffern gesehen, insoweit wird kein direktes Handlungspotential gesehen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Zuschussbedarfs der kommunalen Einrichtungen wird auf diese Thematik in künftigen Jahresrechnungen umfangreicher eingegangen.

TZ 75 - Weitere Hinweise in Bezug auf die Veranlagung der Realsteuern

- **Grundsteuer**
Das Steueramt hat alle fertiggestellten Bauvorhaben an das Finanzamt übermittelt. Für die neueren Mitteilungen sind die meisten Wertfortschreibungen auch bereits eingegangen, bei älteren stehen diese teilweise noch aus (2016 – 2020). Diesbezüglich wird zeitnah erneut an das Finanzamt herangetreten.

Für die Befreiungsanträge Städtischer Liegenschaften wurden alle relevanten Informationen an das Liegenschaftsamt weitergeleitet.
- **Gewerbesteuer**
Das Steueramt prüft mittlerweile, ob Bauvorhaben länger als 6 Monate gedauert haben und schreibt daraufhin die Bauherren an. Einige Rückmeldungen konnten auch bereits verzeichnet werden. Im nächsten Schritt werden die Rückmeldungen mit den im Steueramt vorliegenden Daten abgeglichen und soweit seitens des Finanzamts noch kein Zerlegungsbescheid vorliegt eine Bitte um Prüfung an das Finanzamt gestellt.

Die Abläufe wurden erst vor kurzem optimiert, sodass noch keine Aussage getroffen werden kann, ob hierdurch spürbare Mehreinnahmen erzielt werden können. Neben den Realsteuern

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

wurden jedoch auch Gespräche geführt, wie bei den weiteren kommunalen Steuern eine wirksame Überprüfung stattfinden könnte.

TZ 57 - Sonstige freiwillige laufende Zuschüsse

Es wird auf die Beschlussvorlage inkl. Anlage der Kämmerei in der Sitzung vom 12.06.2023 verwiesen. Für 2023 werden die Zuschüsse anhand der geltenden Beschlusslage ausgezahlt. Im Rahmen der Haushaltsberatung 2024 sollen die bestehenden Beschlüsse hinterfragt und ggf. neugefasst oder aufgehoben werden.

TZ 74 - Realsteuerhebesätze

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze wurde bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 seitens der Kämmerei eingebracht, jedoch seitens der Politik mit Beschluss Nr. 156/55a (Grundsteuer B), Nr. 157/55a (Grundsteuer A) und Nr. 160/55a (Gewerbsteuer) abgelehnt.

Nachdem sich zwischenzeitlich bei der Nachbarstadt Erding für 2023 eine deutliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ergeben haben (Grundsteuer A und B 450%) wird die Thematik von der Kämmerei auch für die Haushaltsaufstellung 2024 geprüft und ggf. eingebracht.

TZ 76 - Zweitwohnungssteuer

Die Textziffer wurde bereits erledigt. Die Zweitwohnungssteuer wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 01.12.2022 (Nr. 195/25a) neu gefasst und in diesem Zuge von 10% auf 15 % angehoben.

TZ 77 - Hundesteuer

Die Thematik wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatung 2022 behandelt. Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 07.11.2022 (Nr. 158/55a) wurde eine Anhebung der Hundesteuer abgelehnt.

TZ 84 - Anpassung des Kostenverzeichnisses für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die Stadt erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (z.B. für Beglaubigungen oder Sondernutzungserlaubnisse nach dem BayStrWG) auf Grundlage ihrer Kostensatzung vom 26.10.2011 und des dazugehörigen Kostenverzeichnisses, das Anlage zur Kostensatzung ist.

Referat 2 und 3 arbeiten gemeinsam an einer Aktualisierung des Kostenverzeichnisses. Hierfür wurden bereits Anfragen an alle Ämter gestellt, welche zusätzlichen Tarifnummern im Kostenverzeichnis erforderlich sind. In einem nächsten Schritt wird ein Vergleich der Kostenverzeichnisse vergleichbarer Kommunen in Bayern erstellt und der Entwurf eines neuen Kostenverzeichnisses erstellt, dass noch in diesem Jahr in die politischen Gremien eingebracht werden soll.

Beschluss Nr. 200/69a

Anwesend: 13

Für: 13

Gegen: 0

0

den Antrag:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Der Vorschlag ist somit abgelehnt.

TOP 3 TZ 28 Kommunalen Ordnungsdienst

Anwesend: 13

Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 27.07.2020 (TOP 5) wurde die Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung zum 01.11.2020 beschlossen.

Demnach ist der Ordnungsdienst neben den bereits bestehenden Überwachungen des ruhenden und fließenden Verkehrs und der Naherholungsgebiete (in den Sommermonaten) die 4. Säule im ordnungsrechtlichen Außendienst der Stadt Freising.

Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde zwischenzeitlich der Aufgabenbereich der Geschwindigkeitsüberwachung an den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern übertragen.

Die besonderen sicherheitsrechtlichen Leistungen des kommunalen Ordnungsdienstes liegen somit in diesem Aufgabenfeld darin, durch Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, die Einhaltung des Ortsrechts zu überwachen und den Bürgerinnen und Bürgern als kommunaler Dienstleister für Fragen des alltäglichen Lebens hilfsbereit zur Verfügung zu stehen.

Der kommunale Prüfungsverband bemängelt in seiner Stellungnahme, dass es sich beim Ordnungsdienst um keine originäre städtische Pflichtaufgabe handle und hierdurch mit der Einführung vielerorts mangelnde Kapazitäten der bayerischen Polizei bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgefangen werden.

In diesem Zusammenhang erhielten wir den Prüfauftrag, Kosten und Nutzen des kommunalen Ordnungsdienstes nochmals kritisch zu hinterfragen und auf dieser Grundlage über eine Einstellung der Dienste zu entscheiden.

Auch wurde in der Stellungnahme auf eine örtliche Sicherheitswacht hingewiesen. Diese existiert bereits, ist eine Einrichtung des Freistaates Bayern und direkt der Polizei unterstellt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass deren primäre Aufgaben nicht im Vollzug und Aufgabenkatalog unseres Ordnungsdienstes liegen, sondern nur präventive Tätigkeiten unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechte (Nothilfe, Notwehr, etc.)

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

wahrgenommen werden können. Die Aufgaben dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Polizei sind insbesondere im Polizeiaufgabengesetz und nicht in den städt. Verordnungen und Satzungen gelegen.

Der BKPV sieht mit der Einstellung des kommunalen Ordnungsdienstes ein Einsparpotenzial von insgesamt rd. 303.000 €/Jahr.

Die Ausführungen des BKPV sind grundsätzlich richtig und in der Hinsicht verständlich, dass es sich bei einem Ordnungsdienst um keine städtische Pflichtaufgabe handelt.

Allerdings zeigte sich in einem langjährigen Prozess bis zur Einführung, dass der Bedarf aus verschiedensten Entwicklungen im Stadtgebiet Freising erforderlich war.

So konnte für die Sicherheitsbehörde vor der Einführung mit dem damaligen Bestandspersonal keine gewünschte Überwachung und Einhaltung des Ortsrechts erfolgen, die Entwicklung des Innenstadtumbaus mit den damit verbundenen Unzulänglichkeiten (Bettler, Straßenmusikanten, Fahrzeugverkehr, usw.) nicht kontrolliert und auch städt. Anordnungen (z. B. verkehrsrechtliche Anordnungen bei Baustellen) nicht im erforderlichen Umfang überprüft werden. Auch das Thema Lärmbelästigungen, egal wie verursacht, ist zwischenzeitlich wesentlicher Bestandteil des Aufgabenkatalogs.

Ziel der Einrichtung war und ist es, im Gefahrenvorfeld tätig zu sein, da insbesondere für die städt. Aufgaben keine umfassende Unterstützung durch die Polizeiinspektion Freising erfolgen konnte.

Der Aufgabenbereich befasst sich in erster Linie mit der Verhütung und Unterbindung sog. öffentlicher Unordnung. Dies bedeutet insbesondere ein vorbeugendes und niederschwelliges Einschreiten gegen sozial unbilliges Verhalten.

Die personelle Ausstattung mit vier Kollegen der QE 2 in EG 8 im Außendienst ist zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes (Schichtmodell, Arbeitssicherheit durch Doppelstreifen, qualifizierte Eingruppierung für den Aufgabenbereich mit entsprechender Ausbildung) zwingend erforderlich.

Die Feststellungen und eingeleiteten Bußgeldverfahren werden durch einen qualifizierten Mitarbeiter in der 3. QE abgearbeitet.

Seit der Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes hat sich gezeigt, dass dies ein wichtiger Baustein für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Freising ist. Auch hat sich die Einrichtung als wichtiges Bindeglied zwischen Sachbearbeitung, Bürgerinnen und Bürgern und Antragstellern/Firmen entwickelt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

TOP 3 TZ 32 Deckungslücke bei Bestattungsgebühren

Anwesend: 13

Die Deckungslücke bei den Bestattungsgebühren wird im Rahmen der derzeit vorgenommenen Neukalkulation (Grabgebühren und Bestattungsgebühren) geschlossen werden. Die Bestattungsgebühren werden den von dem ab 01.01.2023 als Erfüllungs- und Verwaltungshelfen neu tätigen Bestatter festgesetzten Kosten angeglichen. Auch die Grabgebühren werden neu kalkuliert. Eine umfassende Neukalkulation wird durch das Finanzreferat durchgeführt und in die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.“

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 3 TZ 33 Friedhofsgebührenkalkulation

Anwesend: 13

Der Hinweis gemäß BKPV-Gutachten wurde seitens der Verwaltung zur Kenntnis genommen und wird entsprechend im Rahmen der Neukalkulation der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 3 TZ 34 Rückerstattung von Grabgebühren

Anwesend: 13

In der Neufassung der Friedhofsgebührensatzungen entfällt die freiwillige Rückerstattung von Grabgebühren. Ab Inkrafttreten dieser Satzungen werden keine freiwilligen Rückerstattungen von Grabgebühren mehr erfolgen

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

TOP 3 TZ 35 Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung

Anwesend: 13

Die Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung wurde in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschuss am 26.06.2023 mit Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat vorgestellt und behandelt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**TOP 3 TZ 37 Freisinger Volksfest – Verzicht auf die Ausgabe kostenfreier Verzehr-
gutscheine**

Anwesend: 13

Der kommunale Prüfungsverband sah in seinem Gutachten ein erhebliches Einsparpotenzial bei der Vergabe von Verzehr Gutscheinen. Der BKPV schlägt einen Verzicht auf die Ausgabe bzw. die Beschränkung auf das zwingend notwendige Mindestmaß vor. Im Vergleich zur Datenerfassung bei der Gutachtenerstellung, haben sich die Ausgaben für das Volksfest 2022 nochmals wie folgt ergeben:

- Seniorennachmittag: 82.750,10 €
 - Eröffnung: 12.999,70 €
 - Behördentag: 5.035,10 €
 - allgemeine Gutscheine (Ehrenamt, Gäste, etc.): 57.471,30 €
- Gesamt: 158.256,20 €

Insgesamt wurden 9.459 Bier- und Hendlmarken an die Berechtigten ausgegeben, davon 5.628 Bier- und Hendlmarken für Senioren und Seniorinnen ab 70 Jahren, 447 Bier- und Hendlmarken (datiert) für die Eröffnung, 392 Bier- und Hendlmarken (datiert) für den Behördentag sowie 3.012 allgemein gültige Bier- und Hendlmarken. Hier handelt es sich um die absoluten Zahlen und nicht die Zahlen, die dann eingelöst wurden. Bezugsberechtigt für den Erhalt von Wertzeichen sind bisher für den

- Seniorennachmittag: alle Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahre

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

- Eröffnungstag: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Landkreisgemeinden, Oberbürgermeister*innen anderer Kommunen, Stadträte, Stiftungen, Vereine der Stadt Freising, Universitäten und Hochschulen, Brauereien, Kirchenfunktionäre, Feuerwehrfunktionäre, Funktionäre des BRK und THW, Funktionäre des Flughafens, Freisinger Geschäftsbetriebe, Vertreter des Klinikums, der Schulen, Banken und der Partnerstädte Freising sowie weitere Einzelpersonen

- Behördentag: Mitglieder Freisinger Agenda-Gruppen, Behördenvertreter*innen anderer Städte und Gemeinden, Vertreter des Gemeinde- und Städtetags, Vertreter*innen anderer Kommunen und Gebietskörperschaften, Kirchen, Stiftungen, caritative Einrichtungen, ehrenamtliche Organisationen, Innungen, Freisinger Stadträte, Referatsleiter und Amtsleiter, Eigenbetriebe, Universitäten und Hochschulen sowie weitere Einzelpersonen

- allgemeine Gutscheine: ehrenamtliche Helfer, Stadträte, OB und Bürgermeisterinnen zur freien Verfügung, städt. Organisatoren und Helfer, Pressevertreter, Behindertenwerkstätten, Stadtverwaltungsmitglieder (Zuwendung), sonstige Teilnehmer Eröffnung, Stadtkapelle, Spielmannszug, Mitwirkende Standkonzert, Mitwirkende Sportveranstaltungen, Veranstaltungsorganisatoren für zusätzliche Besucher (Partnerstädte, Vereine, Behördenvertreter, etc.).

Im Rahmen des Prüfauftrages des BKPV wurden die Einladungs- und Ausgabelisten für Wertzeichen des Volksfestes auf das Einsparpotenzial hin überprüft. Der kommunale Prüfungsverband bemängelt insbesondere die Ausgabe von Gutscheinen anlässlich des Senioren- und Behördentages. Im Rahmen der Vergabe des Festzeltbetriebes wurde dem Festwirt zugesichert, Eröffnung, Behördentag und Seniorennachmittag im Rahmen des 10tägigen Festes durchzuführen. In der 13. Sitzung des Ältestenrates am 20.03.2023 wurde zusammenfassend entschieden, dass zumindest im laufenden Jahr der Seniorennachmittag unverändert durchgeführt werde. Zur Durchführung des Seniorennachmittags für künftige Volksfestveranstaltungen ergeben sich somit folgende Varianten, die entsprechend zu diskutieren wären:

a) Vollständige Abschaffung des Seniorennachmittags mit einem Einsparpotenzial rd. 83.000 €

b) Anhebung des Alters für den Bezug der Wertmarken (z. B. auf 75 Jahre).

Im Jahr 2022 wurden insgesamt Wertmarken an 5628 Bezugsberechtigte (bis Geburtsjahrgang 1953) ausgegeben. Bei einer Anhebung der Altersgrenze auf 75 Jahre (Geburtsjahr-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Einladungen und Vergabe von Wertzeichen für die Eröffnung und den Behördentag auf ein angemessenes Maß zu beschränken und entsprechende Vergaberichtlinien zu erstellen.

TOP 3 TZ 39 Sonstige öffentliche Feste

Anwesend: 13

Neben dem jährlichen Volksfest werden durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung folgende weitere Veranstaltungen organisiert und durchgeführt: Altstadtfest, Tag des Bieres und Dulten. Lt. Gutachten sind Veranstaltungen von traditionellen öffentlichen Festen vom Aufgabenbereich umfasst, allerdings nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. So sind bereits verschiedene Kommunen dazu übergegangen, den Turnus für derartige Feste zu verlängern und sie im jährlichen Wechsel auszurichten. Das Altstadtfest wird jährlich von bis zu 20.000 Menschen besucht. Alle Veranstaltungen sind nicht kostenneutral durchzuführen und würden bei einer Anhebung der Standgebühren etc. zu erheblichen Defiziten bei der Beschickeranzahl und demzufolge auch bei der Attraktivität der Veranstaltung führen. Das Defizit für das Altstadtfest 2022 betrug rd. 11.000,-- €. Einsparpotenzial wird hier nur beim musikalischen Angebot gesehen, wenn die Veranstaltung sonst in gewohnter Weise durchgeführt werden sollte. Des Weiteren werden durch das Altstadtfest Freisinger Vereine und beim Tag des Bieres gemeinnützige Einrichtungen unterstützt.

Beschluss Nr. 208/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Die städtisch organisierten Veranstaltungen Altstadtfest, Tag des Bieres und Dulten finden weiterhin im jährlichen Rhythmus statt.

TOP 2 TZ 13 Benutzungsgebühren der Stadtbibliothek

Anwesend: 13

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Anhand von Vergleichsdaten aus der Deutschen Bibliotheksstatistik bescheinigte der BKPV der Stadtbibliothek Freising -bezogen auf die Zahl der Besuche-einen überdurchschnittlich günstigen Kostendeckungsgrad und ein grundsätzlich wirtschaftliches Arbeiten.

Dennoch empfahl der BKPV als Konsolidierungsbeitrag eine Erhöhung der, in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising vom 29. Oktober 2018"unter "§ 2 (1) Pauschale Jahresbenutzungsgebühren" festgelegten Jahresgebühren der Stadtbibliothek um 25%.

1. Vorschlag des Fachamts / Stadtbibliothek

Das Fachamt schlägt daher vor, "§ 2 (1) Pauschale Jahresbenutzungsgebühren" der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising folgendermaßen zu ändern:

- Die Jahresgebühr für Erwachsene, wie vom BKPV vorgeschlagen, um 25% zu erhöhen auf 15€ / 12 Monate. Diese Erhöhung wird auch gegenüber den NutzerInnen als vertretbar, angemessen und im Rahmen der sozialen Verträglichkeit angesehen.

- Die bisherige "Familien"-Gebühr ((bis zu 2 Erwachsene ohne Kinder oder mit Kindern unter 18 Jahren) in eine "Partner"-Gebühr für zwei familiär verbundene volljährige Personen, die im selben Haushalt leben, umzuwandeln.

Die "Partner"-Gebühr kann dann von zwei (Ehe-)Partnern oder einem Elternteil + einem volljährigen Kind oder zwei volljährigen Geschwistern, jeweils im selben Haushalt lebend, genutzt werden.

- Die "Partner"- Gebühr, nach dem Vorschlag der Kämmerei, auf das 1,5fache der Erwachsenenengebühr, d.h. auf 22,50 € / 12 Monate anzuheben.

- Die bisherige Jahresgebühr für Jugendliche in Höhe von 5€ / 12 Monate beizubehalten, um die Jugendlichen weiterhin als Bibliotheksnutzer zu halten und die Medienausleihe in der Bibliothek als kommunalen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit, zur gesellschaftlichen Teilnahme und zur Integration und Inklusion für möglichst viele Jugendliche möglich zu machen.

2. Bisherige Stellungnahmen von Stadtratsfraktionen und Kämmerei

Die Fraktion der Grünen sprach sich grundsätzlich gegen Gebührensteigerungen im kulturellen, bildungspolitischen, klimarelevanten und sportpolitischen Bereich aus.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

die Jahresgebühr der Stadtbibliothek von 12 € auf 18 € zu erhöhen und künftig kontinuierlich in sozialverträglicher Weise anzupassen. Auf die Familiengebühr und die Gebühr für Jugendliche wurde im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nicht eingegangen.

Die Kämmerei begrüßt diese angedachte Gebührenerhöhung grundsätzlich. Die Kämmerei wies allerdings darauf hin, dass bei einer Erhöhung über 15 € ggf. soziale Aspekte (z.B. verminderte Gebühren bei Wohngeld- oder Bürgergeld-EmpfängerInnen) berücksichtigt werden sollten.

Die Kämmerei wies außerdem darauf hin, dass der Unterschied zwischen einem Familienbeitrag und einem Erwachsenenbeitrag größer sein sollte, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass bisher neben zwei Erwachsenen auch die Kinder zwischen 16 und 18 Jahren von der Gebühr berücksichtigt werden. Die Kämmerei sprach sich daher für eine Berechnung der Gebühr auf Basis von 1,5 Erwachsenenbeiträgen aus (ausgehend von 15 € daher 22,50 €).

Zudem hält die Kämmerei auch bei der Jahresgebühr für Jugendliche eine moderate Anpassung für vertretbar und geboten.

3. Ergänzende Erläuterungen des Fachamts zum vorgelegten Beschlussvorschlag

Das Fachamt weist darauf hin, dass Erhöhungen der Jahresgebühren langfristig keine Garantie für die rechnerisch ermittelten Mehreinnahmen darstellen.

Dies bestätigte sich nicht nur in der Stadtbibliothek Freising bei der Einführung der Jahresgebühren 2004 und bei der Erhöhung der Jahresgebühren 2009, sondern entspricht auch den Erfahrungen anderer kommunaler Bibliotheken.

Durch die- zeitgemäße - weitgehend selbständige Ausleihe und Rückbuchung der Medien durch die LeserInnen kann kaum kontrolliert werden, wie viele Personen einen Leseausweis gemeinsam nutzen. Dies gilt auch für die E-Medien-Nutzung.

Das Fachamt weist daher darauf hin, dass die "Familien"- bzw. "Partner"- Jahresgebühr erkennbar günstiger sein sollte, als die Gebühr für zwei einzelne Jahresgebühren für Erwachsene, um zu verhindern, dass sich nur ein Erwachsener pro Familie einen Ausweis ausstellen lässt.

Die Aufnahme in die derzeitige "Familiengebühr" kann nur von Jugendlichen aus eher bildungsaffinen Familien genutzt werden, in denen bereits ein oder zwei Erwachsene ebenfalls die Bibliothek nutzen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Die in den Anlagen befindliche Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising, die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird beschlossen.

Davon abweichend wird beschlossen, die Versäumnisgebühren zu erhöhen.

Der Beschlussvorschlag ist somit abgelehnt.

TOP 4 TZ 42 Nutzungsentgelte der städtischen Kulturspielstätten

Anwesend: 11

Im "Gutachten zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Freising (2022)" des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) wird unter Textziffer 42 die Einnahmenerhöhung aus der Vermietung der städtischen Spielstätten (verschiedenen Haushaltsstellen je nach Spielstätte) dargelegt.

Das Kulturamt stimmt dem BKPV zu, der eine Aktualisierung der veralteten Gebührenordnung für die Spielstätten "Luitpoldhalle", "Asamsaal" und "Lindenkeller" fordert. Aktuell wird im Kulturamt der Entwurf für die neue Gebührenordnung erarbeitet, der auch eine Neuregelung der Mieterlasse umfasst. Die Gebührenordnung soll im Herbst in den Ausschüssen beschlossen werden.

Der Bericht zur TZ 42 des BKPV Gutachtens dient zur Kenntnis.

TOP 4 TZ 52 Kulturfonds

Anwesend: 13

Im "Gutachten zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Freising (2022)" des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) wird unter Textziffer 52 das Einsparpotenzial in Bezug auf den städtischen Kulturfonds (Haushaltsstelle 3001-7091) dargelegt. Die Haushaltsmittel für den Kulturfonds werden mit 40.000 Euro jährlich angesetzt und im Rahmen der Haushaltsberatungen genehmigt.

Um das Einsparpotenzial im Kulturfonds abschätzen zu können hat das Kulturamt die jährlichen Fördersummen über den Zeitraum der letzten 10 Jahre betrachtet.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Übersicht Kulturfonds 2013 - 2022

Jahr Fördersummen

2022 14.787 €

2021 14.116 €

2020 20.831 €

2019 33.930 €

2018 24.481 €

2017 34.007 €

2016 18.770 €

2015 24.422 €

2014 25.787 €

2013 23.329 €

Summe gesamt: 234.461 €

Mittelwert pro Jahr: 23.446 €

Im angegebenen Zeitraum wurden insgesamt Fördergelder in Höhe von 234.461 Euro ausbezahlt, der Jahresdurchschnitt liegt bei 23.446 Euro. Bei genauer Betrachtung der Zahlen fällt eine geringere Jahres-Fördersumme in den Jahren 2020 bis 2022 auf, was überwiegend auf die Planungsunsicherheit von Veranstaltungen während der Corona-Pandemie (Anzahl und Abstand der Veranstaltungsgäste, Genehmigungsfähigkeit der geplanten Veranstaltungen etc.) zurückzuführen ist. Rechnet man diese untypischen, schwachen "Corona-Jahre" aus der Zahlenreihe heraus, so erhöht sich die durchschnittliche Fördersumme auf 26.389 Euro. Auffällig sind auch die überdurchschnittlichen Fördersummen der Vor-Corona-Jahre Jahre 2017 und 2019 mit jeweils deutlich über 30.000 Euro. Die jährlich schwankenden Fördersummen gehen auf die unterschiedlichen Förderprojekte innerhalb eines Jahres zurück. Grundsätzlich gibt es Förderprojekte mit geringem Förderbedarf und solche mit erhöhtem Förderzuschuss, wobei eine Prognose über die zu erwartende Struktur der Projektanträge und deren Förderbedarf zu Jahresbeginn nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Zahlen kann das Kulturamt die Forderung des BKPV nach einer Anpassung der Haushaltsmittel für den Kulturfonds an die ausbezahlten Fördersummen der letzten Jahre nachvollziehen. Gegen die Anpassung des Mittelansatzes des Kulturfonds an den Durchschnittswert der letzten Jahre (knapp 27.000 Euro) sprechen zwei Überlegungen: Erstens kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren die

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Der Kulturempfang und der Wirtschaftsempfang werden in einem 2-Jährigen Wechsel stattfinden.

TOP 5 TZ 11 Benutzungsgebühren Musikschule

Anwesend: 12

Der BKPV empfiehlt in TZ 11 des Gutachtens eine Anhebung der Musikschulgebühren, um zumindest den Deckungsgrad der vergangenen Jahre von 43 % wieder zu erreichen und langfristig den Deckungsgrad zu steigern

Bereits in der Sitzung des FVA am 17.04.2023 wurde durch die Kämmerei die Kalkulation der Musikschulgebühren vorgestellt und auch als Empfehlung für den Stadtrat beschlossen. Im Stadtrat wurde die Gebührenerhöhung dann nicht behandelt, da ein zusätzlicher Beratungsbedarf gesehen wurde. Die Vorgabe, dass der Deckungsgrad von 43 % erfüllt werden soll, ist geblieben. In der Sitzung am 17.04.2023 hat der FVA dafür gestimmt, dass der Deckungsgrad unverändert bei 43 % bleibt und der bestehende Gewichtungskostenschlüssel verändert wird.

Neuer Gewichtungskostenschlüssel

	Gewichtungskostenschlüssel
Vorschule, Eltern-Kind-Gr.	1,62
Grundkurs	1,42
Instrumentenkarussell	1,35
Einzelunterricht	1,00
Zweierkurs	1,30
Dreierkurs	1,30
Viererkurs	1,35
Fünferkurs	1,35
Ensemble/Chor	1,00
Ensemble/Chor an Schulen	
Spielkreis (Erw.)	1,35
Ballett	1,31

Der Leiter der Musikschule, Herr Zapf, hat in weiteren Gesprächen aufgezeigt, dass die Gebühren für die Vorschule und den Grundkurs in Freising im Vergleich mit anderen Musikschulen und in Relation zu den Gebühren des Einzelunterrichts sehr gering ausfallen. Hier wurde auch zum ersten Mal durch Herrn Zapf erklärt, dass die Lehrkräfte für Vorschule und Grundkurs derzeit 10 Minuten bezahlte Vorbereitungszeit erhalten. Dies wurde nun bei der neuen Kalkulation zum Anlass genommen, diese bezahlte Vorbereitungszeit in der Kalkulation zu berücksichtigen, in einem 1. Schritt mit nur 5 Minuten. Die Notwendigkeit der Vorbereitungszeit im EMP ist von

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

der Fachbereichsleitung der Musikschule für EMP, Frau Daniela Weigl, in Anlage 3 erläutert.

Auch soll das Ungleichgewicht bei den Ballettgebühren zwischen Unterricht 45 bzw. 60 Minuten zum Unterricht 90 Minuten ausgeglichen werden. Beim Unterricht für Ballett 90 Minuten wurden in der Kalkulation bisher nur 80 Minuten angesetzt. Dies wurde so berechnet, weil die Ballettaufführungen, die durch die Darsteller unentgeltlich erfolgen, eine Werbung nach außen sind. Es ist im Vergleich zum Einzelinstrumentalunterricht aber dennoch eine Bevorzugung, da die Konzerte ebenfalls kostenfrei durch die Teilnehmenden erfolgen, die Werbung für die Musikschule genauso groß ist und bei der Berechnung der Gebühren kein Ausgleich erfolgt. Auch hier wird die Angleichung in einem 1. Schritt mit der Berechnung von 85 Minuten vollzogen.

Bei einem Deckungsgrad von 43 % und dem in der Sitzung am 17.04.2023 beschlossenen Gewichtungskostenschlüssel ergeben sich folgende Erhöhungen:

- Vorschule um 9,99 %
- Grundkurs um 7,54 %
- Instrumentenkarussell um 7,56 %
- Einzelunterricht um 7,25 %
- Zweierkurs um 6,69 %
- Dreierkurs um 6,17 %
- im Viererkurs um 5,63 %
- im Fünferkurs um 5,07 %.
- Ensemble/ Chor und Ensemble/Chor an Schulen steigen um 5,07 %
- Ballett 45 und 60 Min. bleiben unverändert
- Ballett 90 Min. erhöht sich um 5,8 %

Dem Beirat der Musikschule wurde die neue Kalkulation nicht vorgestellt, da der Beirat eindeutig zum Ausdruck gab, dass er gegen eine Erhöhung ist, die über 5 % liegt. Bei Beibehaltung des Deckungsgrades von 43 % kann dies aber nicht erreicht werden.

- Empfehlung der Finanzverwaltung

Seitens des Finanzreferates wird empfohlen, sich an die geltende Beschlusslage des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 16.04.2018 und des Stadtrates vom 24.04.2018 zu halten.

Die Gebühren, basierend auf einem Deckungsgrad von 43 % und dem neuen Gewichtungskostenschlüssel, wurden in die Gebührensatzung für die Musikschule, ab- bzw. aufgerundet auf volle 10 Cent, so dass der Betrag in vier gleichmäßige Teile teilbar ist, eingearbeitet.

Beschluss Nr. 215/69a

Anwesend: 13

Für: 8

Gegen: 5

den Antrag:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Der Beschluss Nr. 183/64a des FVA vom 17.04.2023 wird aufgehoben.

Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat:

1. Im Fachbereich EMP (Vorschule, Grundkurs und Instrumentenkarussell) besteht Einverständnis mit einer bezahlten Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten. Die bezahlte Vorbereitungszeit wird schrittweise mit fünf Minuten bei der Kalkulation mitgerechnet.
2. Im Fach Ballett 90 Minuten wird die errechnete Zeit in einem fünf Minuten Schritt der tatsächlichen Dauer angepasst.
3. Entgegen der geltenden Beschlusslage wird für das Schuljahr 2023/24 der bisherige Deckungsgrad von 43 % beibehalten.
4. Die Gebühren für die Musikschule der Stadt Freising werden auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation der Kämmerei der Stadt Freising bei gleichbleibendem Deckungsgrad und dem neuen Gewichtungskostenschlüssel angepasst.
5. Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Freising, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung beiliegt, wird beschlossen.

TOP 5 TZ 12 Gründung Förderverein

TZ 14 Anhebung des Anstellungsschlüssels

TZ 15 Verzicht auf übertarifliche Eingruppierung

TZ 16 Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen

TZ 17 Defizitvereinbarungen mit freien Trägern

TZ 40 Städtische Sportstätten

TZ 41 Eishalle – Benutzungsgebühren, Erlass einer Gebührensatzung

TZ 54 Unmittelbare Sportförderung, Förderprogramm I, II

TZ 55 Freisinger Sportgala

Anwesend: 13

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Kulturausschusses vom 14.03.2023 behandelt; erforderliche Beschlüsse werden in der Sitzung des Kulturausschusses am 26.07.2023 herbeigeführt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

TZ 16 Benutzungsgebühren Kindertageseinrichtungen wurden in der Stadtratssitzung am 20.04.2023 beschlossen.

TZ 40 Städtische Sportstätten

TZ 41 Eishalle - Benutzungsgebühren, Erlass einer Gebührensatzung

TZ 54 Unmittelbare Sportförderung, Förderprogramm I, II

Der Bericht wurde in der Sitzung des Kulturausschusses vom 13.06.2023 vorgelegt. Über das weitere Vorgehen ist in den Fraktionen zu beraten. Die Beschlussfassung erfolgt für die Gebührenthematik voraussichtlich im September in Form einer Gebührensatzung im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Stadtrat. Außerdem soll eine Benutzungssatzung für Sportanlagen erlassen werden, die voraussichtlich ebenfalls im September in der Sitzung des Kulturausschusses sowie des Stadtrates zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

TZ 55 Freisinger Sportgala:

Die Sportgala wurde in der im Gutachten genannten Form zuletzt 2019 durchgeführt. Unter Anbetracht der Vorgabe im Gutachten des BKPV's, die Ausgaben zu senken, wird eine Neukonzeptionierung der Sportehrungen geprüft.

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme

TOP 6 TZ 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag anlässlich „Radentscheid“ – Abstimmung
Kommunalaufsicht

Anwesend: 13

Konsolidierungsgutachten, TZ 1, Wir empfehlen, die weitere Vorgehensweise und insbesondere auch den ausgearbeiteten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags anlässlich des "Radentscheid-Freising" aufgrund der damit verbundenen, nicht unerheblichen Auswirkungen auf die städtische Finanzlage mit der Kommunalaufsicht am Landratsamt Freising abzustimmen. Das Gutachten nimmt darauf Bezug, dass sich in Freising, wie auch in anderen Städten eine Bürgerinitiative gegründet hat, um ein Bürgerbegehren zur Stärkung des Radverkehrs auf den Weg zu bringen. Am 22.01.2020 wurde durch das Aktionsbündnis "Radentscheid Freising" ein Bürgerbegehren gestartet, welches sich an die Stadt Freising mit insgesamt fünf Zielen richtet:

" Qualität von Radwegen

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

" Durchgängiges, leistungsfähiges Radvorrangnetz

" Gestaltung von Kreuzungen und Einmündungen

" Radschnellweg für den Pendelverkehr

" Ausbau der Fahrradabstellmöglichkeiten

Die stadtinterne Prüfung ergab, dass das Quorum gem. Art. 18 a GO von 7 % mit 3.551 gültigen Unterschriften bei 35.334 wahlberechtigten Personen erreicht wurde.

Im Dialog der Stadtverwaltung und den Initiator*innen wurde die Möglichkeit eines Vertrages diskutiert und als Alternative zu einem kostenintensiven Bürgerbegehren konkretisiert. Der Vertragsentwurf wurde dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt in seiner Sitzung am 19.01.2022 in Form eines Berichtes vorgestellt. Auf diesen Vertragsentwurf nimmt das Gutachten des BKPV auf Seite 44 Bezug und mahnt eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Landratsamt noch vor Unterzeichnung des Vertragsentwurfs an. Diese Abstimmung mit der Kommunalaufsicht mit Darlegung der voraussichtlich entstehenden bezifferbaren Kosten fand am 31.01.2022 statt. Der Stadtrat hat daraufhin am 03.02.2022 den Oberbürgermeister ermächtigt, mit den Initiator*innen den vorgestellten Vertragsentwurf zu unterzeichnen. Die Durchführung eines Bürgerbegehrens war damit abgewendet. Auf die entsprechenden Beschlussbuchauszüge wird verwiesen. Unter § 4 Ressourcen enthält der Vertragsentwurf ein Kapitel 1 zum Haushalt. Darin ist geregelt, dass die Stadt für die stufenweise Erfüllung des Vertrages im Zuge der Haushaltsplanung entsprechende Haushaltsmittel in die jährlichen Beratungen des Haushalts einbringen wird. Es wird klargestellt, dass die Aufstellung des Haushalts in der Kompetenz des Stadtrats steht. Die jeweiligen Haushaltsmittel unterliegen der Freigabe der Rechtsaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung. Eine entsprechende Regelung zum Personal findet sich unter der Nummer 2. Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab Unterzeichnung des Vertrags (04.03.2022). Der Antrag der SPD Fraktion zur Konsolidierung des städtischen Haushalts vom 20.03.2023, mit der Nr. 8, Spiegelstrich 7 als Maßnahme, die geprüft und anschließend politisch bewertet werden soll, ist damit behandelt.

Beschluss Nr. 216/69a

Anwesend: 13 Für: 11 Gegen: 2 den Antrag:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Im Rahmen der Möglichkeiten der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird die Verwaltung die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Aktionsbündnis „Radentscheid Freising“ vom 04.03.2022 weiter verfolgen.

TOP 6 TZ 48 Kommunale Förderung des Klima- und Umweltschutzes

Anwesend: 13

Die kontinuierliche Ausweitung der städtischen Betätigung in den Aufgabenfeldern des Klima- und Umweltschutzes mag zwar sachlich gerechtfertigt bzw. nachvollziehbar sein, der Umfang der Aufgabenwahrnehmung wäre in Zeiten der Haushaltskonsolidierung jedoch stets kritisch zu hinterfragen und ggf. auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Unter der Textziffer 48 würdigt das Konsolidierungsgutachten die kontinuierliche Ausweitung der städtischen Betätigung in den Aufgabenfeldern des Klima- und Umweltschutzes als zwar sachlich gerechtfertigt bzw. nachvollziehbar: Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung wäre in Zeiten der Haushaltskonsolidierung jedoch stets kritisch zu hinterfragen und ggf. auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Staatszielbestimmung des Art. 20 a Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimaschutzbeschluss vom 24.03.2021 festgehalten, dass Art. 20 a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, im Konfliktfall jedoch in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen sei. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Die Umsetzung der gesetzten und durch Art. 20 a GG aufgegebenen Klimaschutzziele sind eine Verpflichtung zur "intertemporalen Freiheitssicherung". Damit einhergeht die Verpflichtung zur konkreten Fortschreibung von Zielen zur Reduktion von CO₂. Die Stadt Freising hat sich dieser Verpflichtung gestellt; das Gutachten erkennt die intensive Betätigung der Stadt auf dem Gebiet des Klima- und Umweltschutzes an und weist auf die am 02.03.2022 per Mail übermittelte Stellungnahme der Stadtbaumeisterin zur Vorbereitung der Teil-Schlussbesprechung, ausdrücklich hin. Die in diesem Zusammenhang genannten TZ 49 (Lastenradförderung) und TZ 50 (Baumförderprogramm) werden gesondert behandelt. Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sind als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in der Gemeindeordnung aufgeführt und sind in den Grenzen der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Verwaltung hält an den einschlägigen Beschlüssen zum Klimaschutz fest

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023**

und wird die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel weiterverfolgen.

Beschluss Nr. 217/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Im Rahmen der Möglichkeiten der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der beschlossenen Klimaschutzziele weiterzuverfolgen.

TOP 6 TZ 49 Kommunale Lastenradförderung

Anwesend: 13

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat mit Wirkung zum 01.09.2019 ein Kommunales Förderprogramm für (Lasten-)Fahrräder beschlossen. Das Konsolidierungsgutachten geht von einem Einsparpotential von rund 60 T € jährlich aus. Dabei nimmt es Bezug auf die Richtlinie zur (Lasten-)Radförderung vom 15.10.2019. Es würdigt das Ziel des Programms eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs sowie eine Erhöhung des Radverkehrs im Stadtgebiet zu erreichen. Nach der zitierten Förderrichtlinie galten bis 31.12.2022 folgende Fördersätze:

Lastenpedelecs: 25 % der Nettokosten, maximal 1.000 €

Lastenfahrräder: 25% der Nebenkosten, maximal 500 €

Lastenanhänger: 30 der Nebenkosten, maximal 300 €

Es sieht darüber hinaus Zusatzförderungen unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Aufgrund der angespannten Haushaltsslage und der Tatsache, dass seit August 2022 das Lastenradmietsystem in Freising eröffnet wurde, passte der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die Förderkriterien an. Auf den Beschlussbuchauszug Nr. 289/35a wird insoweit Bezug genommen. Seit 01.01.2023 sind für die Antragstellung entsprechend der angepassten Richtlinie nur noch folgende Zuwendungsempfänger berechtigt:

- Einkommenschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis mit Hauptwohnsitz in Freising
- Gewerbetreibende und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Freising

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Genossenschaften mit Sitz und Wirkungskreis in Freising

- Wohneigentümergeinschaften (WEGs) mit Sitz und Wirkungskreis bzw. Grundstück in Freising

Dabei erhalten einkommensschwache Haushalte wie bisher einen erhöhten Fördersatz. Weiterhin sind Sharing-Maßnahmen sowie die Stilllegung von Kfz zur Erhöhung der Förderung möglich. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden entsprechend der Erfahrungen aus den letzten Jahren insgesamt 3.000 € für die Lastenradförderung veranschlagt und zwischenzeitlich festgesetzt, was einer Einsparung von rund 57 T € in 2023 und in den Finanzplanjahren entspricht. Bewirtschaftet wird die Haushaltsstelle von Amt 20. Der Antrag der SPD Fraktion zur Konsolidierung des städtischen Haushalts vom 20.03.2023, mit der Nr. 2 als Maßnahme, die beibehalten werden soll, ist damit behandelt.

Beschluss Nr. 218/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Das kommunale Förderprogramm für (Lasten-) Fahrräder wird auf der Basis der angepassten Förderkriterien vom 01.01.2023 weitergeführt.

TOP 6 TZ 50 Freisinger Obstbaum - Förderprogramm

Anwesend: 13

"Zukunftsbäume - mit unserer Stadt verwurzelt" - Unter diesem Motto bezuschusst die Stadt Freising seit 2019 einmal im Jahr den Erwerb von regional gezogenen und frostharten Obstbäumen sowie von klimaangepassten Zukunftsbäumen. Ziel des Förderprogrammes ist es, eine dauerhafte, gute Durchgrünung auch mit Unterstützung privater Gartenbesitzer/-innen sicherzustellen. Diese immer im Herbst stattfindende Aktion erfreut sich großer Beliebtheit und ist im Zusammenhang mit der seit 2019 rechtsverbindlichen Stadtgrünverordnung zu sehen. Unter der Devise "Fordern und Fördern" leistet das jährlich im Herbst stattfindende Baumförderprogramm einen unschätzbaren Beitrag zur Klimaanpassung im Stadtgebiet, denn über diesen Weg gelingt es, Durchgrünung von privaten Grundstücken zu steuern. Ins-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

gesamt konnten über dieses Programm seit 2019 jährlich 100 Bäume im Stadtgebiet gefördert werden, also insgesamt 400 Bäume, was einer Baumlinie von 3,2 km bei einem Pflanzabstand von 8 Metern und damit einer vierzeiligen Baumreihe durch die Altstadt von der Karlwirtskreuzung bis zur Heiliggeistgasse entspricht. Anders ausgedrückt in der gesamten Altstadt wäre einschließlich Graben, Seitengassen, Hauptdurchzug und Bahnhofstraße alle 8 Meter ein Baum. Das Gutachten des BKPV geht bei Ausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 von rund 19 T€ und den daraus gegenüberstehenden Einnahmen aus Verkauf von rund 6 T€ von einem Einsparpotential von rund 4 T€ jährlich aus. Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freising. Im Haushalt der Stadt Freising waren in den letzten Jahren durchschnittlich 8.000 € eingestellt. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung wurde im Haushalt 2023 der Ansatz halbiert und 4000 € eingestellt. Unter Berücksichtigung der HHSperre verbleiben 3.200 €. Unter dem Aspekt der Klimaanpassung sollte am Baumförderprogramm festgehalten und die Aktion auch im Herbst 2023 wieder mit 100 Bäumen stattfinden können - mit Einsparungen hinsichtlich der Qualität der Bäume und der mitgelieferten Einpflanzhilfen (ein statt bisher zwei mitgelieferte Pflanzpfähle). Einnahmen in Höhe von 1.500 € bei einem Fördersatz von 50 % könnten generiert werden. Mit dieser Vorgehensweise würde haushalterisch eine Einsparung von 3.200 € jährlich erzielt werden ohne das Baumförderprogramm aufzugeben. Die Verwaltung ist angehalten, Fördermöglichkeiten zu eruieren und wenn möglich auszuschöpfen. Deshalb wird derzeit die Möglichkeit am Streuobstprogramm des Freistaates teilzunehmen, geprüft. Auch die Ökomodellregion fördert das Pflanzen von Obstbäumen; die Verwaltung ist derzeit in Abstimmung mit dieser. Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt wird über das Ergebnis der Prüfung informiert werden. Der Antrag der SPD Fraktion zur Konsolidierung des städtischen Haushalts vom 20.03.2023, Nr. 7, Spiegelstrich zwei sowie der Grünen Fraktion zur Haushaltskonsolidierung vom 25.04.2023, Flächennutzung/Sonstiges Nr. 3 ist damit behandelt.

Beschluss Nr. 219/69a

Anwesend: 13 Für: 12 Gegen: 1 den Antrag:

Am Baumförderprogramm wird festgehalten. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Einsparpotential von rund 2000 € jährlich über die Qualität der einzukaufenden Bäume sowie der mitgelieferten Einpflanzhilfen sicherzustellen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Im Übrigen wird die Verwaltung beauftragt, alternative Förderprogramme hierzu zu eruieren.

TOP 7 TZ 7 Personaleinsatz im Bauhof

Anwesend: 13

Der BKPV stellt in seinem Gutachten zur Haushaltskonsolidierung (TZ 7) fest, dass der Personaleinsatz im Bauhof und der Stadtgärtnerei mit 1,53 / 1.000 Einwohner leicht über seinen überörtlichen Vergleichswerten von bis zu 1,5 Mitarbeitern / 1.000 Einwohnern (= + 2%) liege.

Nicht berücksichtigt hat der BKPV zum einen die Langzeitkranken (akutell: 4 Mitarbeiter*innen). Berücksichtigt man diese liegt der Personaleinsatz bei 1,44 Mitarbeitern / 1.000 Einwohner und damit unter dem überörtlichen Vergleichswert des BKPV.

Zum anderen hat der BKPV unseres Erachtens örtliche Verhältnisse in seiner Feststellung nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch den Betrieb einer Straßenreinigungsanstalt gemäß Straßenreinigungssatzung mit Straßen in drei Reinigungsklassen,

- a. Reinigungsklasse 1: täglich
- b. Reinigungsklasse 2: 2 x wöchentlich
- c. Reinigungsklasse 3: 1 x wöchentlich

entsteht zusätzlicher Personalbedarf. Alleine in der Straßenreinigung werden dadurch 8 Mitarbeiter*innen benötigt.

Durch den Betrieb der Eishalle entsteht weiterer zusätzlicher Personalaufwand. 4 Mitarbeiter*innen werden von September bis April ausschließlich in der Eishalle eingesetzt. Das bedeutet, dass das Personal (Bauhof / Gärtnerei) effektiv um weitere 2,7 Mitarbeiter*innen zu reduzieren ist (= 1,39 / 1.000 Einwohner).

Für den Betrieb des Tunnels Westtangente ist ein Mitarbeiter zu 100% eingesetzt, so dass sich der tatsächliche Personaleinsatz in Bauhof und Gärtnerei weiter entsprechend auf 1,37 Mitarbeiter*innen / 1.000 Einwohner reduziert.

Beschluss Nr. 220/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ergibt sich für Bauhof und Stadtgärtnerei ein Personaleinsatz von 1,37 Mitarbeiterinnen / 1.000 Einwohner. Dieser liegt damit deutlich unter dem überörtlichen Vergleichswert des BKPV von 1,5 / 1.000 Einwohner. Insofern wird in Bezug auf TZ 7 im BKPV-Gutachten zur Haushaltskonsolidierung kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der TZ 9 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung, die Verrechnungssätze für Personal und Geräte des Bauhofes und der Stadtgärtnerei, neu zu kalkulieren.

TOP 7 TZ 10 Zusammenführung des städtischen Bauhofs und der Stadtgärtnerei

Anwesend: 13

Der BKPV verweist auf die Ausführungen in TZ 32 seines Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 1995 bis 2001 der Großen Kreisstadt Freising vom 22.04.2004. Der BKPV empfiehlt dem Stadtrat, zur Nutzung von Synergieeffekten eine Zusammenlegung des Bauhofs und der Stadtgärtnerei zu prüfen.

Soweit möglich werden Synergieeffekte z.B. im Bereich Geräte- / Lkw-Einsatz bereits von den Betriebsleitern berücksichtigt. Durch die räumliche Trennung der Betriebshöfe (Bauhof / Stadtgärtnerei) sind weitere Synergieeffekte (z.B. Personaleinsatzplanung) in der Praxis nicht zu erzielen. Eine Zusammenfassung von Bauhof und Stadtgärtnerei in einer Organisationseinheit „nur auf dem Papier“ ist nicht zielführend.

Die Zusammenführung in eine Organisationseinheit macht aber durchaus Sinn, wenn auch die Betriebshöfe zusammengelegt werden. Zusammen mit der Stadtplanung wird bereits die Standortfrage diskutiert. Allerdings gestaltet sich die Standortfindung wegen des erheblichen Flächenbedarfs nicht einfach.

Trotzdem sollte bei der Planung eines neuen Betriebshofes die Zusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei angestrebt werden, um sie in einer Organisationseinheit zusammenzufassen und weitere Synergieeffekte zu erzielen.

Beschluss Nr. 223/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 10 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der weiteren Planung eines Betriebshofes eine Zusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei zu berücksichtigen und zu forcieren.

TOP 7 TZ 31 Gebührenfähige Kosten der Straßenreinigung

Anwesend: 13

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die Nachkalkulationen der Jahre 2018 bis 2021 mit den Daten der entsprechenden städtischen Jahresrechnungen erstellt.

Laut BKPV-Gutachten empfiehlt es sich künftig, „alle Verrechnungen zutreffend zu buchen, um bereits in der kameralistischen Jahresrechnung ein zutreffendes Bild über den Kosten- deckungsgrad der Straßenreinigung zu vermitteln“.

Laut BKPV-Gutachten wurden bei den Nachkalkulationen die Personalkosten teilweise zu niedrig erfasst. Grund hierfür wäre die unterschiedliche Berücksichtigung bei der Verbuchung der inneren Verrechnungen in den Unterabschnitten Bauhof und Gärtnerei. Teils wurde das Personal direkt auf Unterabschnitte gebucht, teils als interne Verrechnung gem. gesonderter Aufstellung. Bei der Nachkalkulation wurden die Daten aus der städtischen Jahresrechnung berücksichtigt. Dies wäre nicht richtig gewesen.

Zusammen mit Referat 2 ist Referat 7 dabei, die Verbuchung der internen Verrechnungen, und damit auch der richtig zugeordneten Personalkosten, neu zu strukturieren. In diesem Zuge sollen auch die Verrechnungssätze für Personal und Geräte aktualisiert werden. Grundsätzlich sind die beiden Referate der Auffassung, dass die Kalkulation sinnvollerweise mit Zuarbeit von Referat 7 im Referat 2 erfolgt. Referat 7 hat keinen Zugang zu allen benötigten Daten.

Der Streusalzverbrauch wird in den künftigen Nachkalkulationen ermittelt und dann auch berücksichtigt.

Der Kostenanteil für das sog. Allgemeininteresse (i. d. R. 10 % der Gesamtkosten) wird künftig auf Basis der Gesamtkosten richtig berechnet, nicht mehr anhand von Äquivalenzziffern.

Beschluss Nr. 224/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 31 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise des BKPV in TZ 31 bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung zu berücksichtigen.

TOP 7 TZ 66 Straßenentwässerungsanteil bei Kanalsanierungen

Anwesend: 13

Die verursachungsgerechte Berechnung des Straßenentwässerungsanteils wurde beim Sachkonto 547100 (Kanalsanierungen) ab der Nachkalkulation 2021, wie im Gutachten des BKPV vorgeschlagen, geändert.

Beschluss Nr. 225/69a

Anwesend: 13 Für: 1 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 66 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des BKPV in TZ 66 wurden bereits umgesetzt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

TOP 7 TZ 67 Gebührenkalkulation – Berücksichtigung tatsächlicher Zinserlöse

Anwesend: 13

~~Der BKPV~~ Der BKPV stellt in seinem Gutachten zur Haushaltskonsolidierung (TZ 67) fest, dass tatsächliche Zinserlöse in einer Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Nachkalkulation 2022 wird die Stadtentwässerung diesen Punkt mit dem Sachverständigenbüro Suchowski, das die Stadtentwässerung bei der Gebührenkalkulation 2020 unterstützt hat, diskutieren und gegebenenfalls die Zinserträge bei der Gebührenbedarfsbemessung ausgliedern.

Beschluss Nr. 226/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 67 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise des BKPV in TZ 67 mit dem Sachverständigenbüro zu diskutieren und gegebenenfalls die Zinserträge bei der Gebührenbedarfsbemessung ausgliedern.

TOP 7 TZ 68 Hinweise zur Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Anwesend: 12

Der BKPV macht in seinem Haushaltskonsolidierungsgutachten sonstige Hinweise zur Kalkulation der Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Die Hinweise werden von der Stadtentwässerung mit dem Sachverständigenbüro, das bei der Gebührenkalkulation unterstützt, diskutiert und soweit möglich berücksichtigt.

Beschluss Nr. 227/69a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 68 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise des BKPV in TZ 68 mit dem Sachverständigenbüro zu diskutieren und soweit möglich umzusetzen.

TOP 7 TZ 69 Rückstände bei der Veranlagung von Herstellungsbeiträgen

Anwesend: 12

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2023/FVA/069) vom 10.07.2023

- Der BKPV stellt in seinem Haushaltskonsolidierungsgutachten einen Rückstand bei der Veranlagung von Kanalherstellungsbeiträgen fest.

Der Stadtentwässerung war seit längerem bewusst, dass Rückstände bei der Beitragsfestsetzung bestehen. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2021 eine zusätzliche Stelle in Teilzeit zur Beitragssachbearbeitung freigegeben und ausgeschrieben. Die Stelle konnte zum 01.01.2022 besetzt werden. Die Einarbeitung in diese schwierige Materie ist langwierig. Die Rückstände können zwar nicht innerhalb kurzer Zeit aufgearbeitet werden, wir gehen aber davon aus, dass die Rückstände mittelfristig abgearbeitet werden können.

Beschluss Nr. 228/69a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 69 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat bereits vor dem Hinweis des BKPV die personellen Voraussetzungen geschaffen, dass der Rückstand bei der Veranlagung von Kanalherstellungsbeiträgen mittelfristig aufgearbeitet werden kann.

TOP 7 TZ 83 Kostenersatz des Winterdienstes für Dritte

Anwesend: 12

- Der BKPV stellt in seinem Haushaltskonsolidierungsgutachten fest, dass die Winterdienstkosten für die nicht in städtischer Baulast stehenden kombinierten Geh- und Radwege an der ehemaligen B 301 (jetzt FS 46) zwischen Freising und Tüntenhausen bzw. an der Kreisstraße FS 9 (Haindlfinger Straße) zwischen Freising und Haindlfinger Berg nicht in Rechnung gestellt wurden.

Der Winterdienst für die Geh- und Radwege an der FS 46 zwischen Freising und Tüntenhausen wurde mit Vereinbarung vom 04.07.2023 neu geregelt. Die Kosten werden dem Landkreis künftig jährlich in Rechnung gestellt.

Auch für die Geh- und Radwege an der Kreisstraße FS 9 (Haindlfinger Straße) zwischen Freising und Haindlfinger Berg werden künftig jährlich in Rechnung gestellt.

Beschluss Nr. 229/69a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Antrag:

Der Bericht zu TZ 83 des BKPV-Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des BKPV in TZ 83 werden berücksichtigt.